

Beteiligtentransparenzdokumentation

Elfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des freiwilligen Feuerwehrdienstes und zur Schaffung eines Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge

Einbringer: Fraktion der AfD

(Drucksache 7/3063)

Inhalt

1. Drucksache
2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)
3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)
4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)
5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)
6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligtentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligtentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 15. June 2021

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Steigerung der Attraktivität des freiwilligen Feuerwehrdienstes und Schaffung eines Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge

A. Problem und Regelungsbedürfnis

1. Da nach Einführung der zusätzlichen Altersversorgung für ehrenamtliche Angehörige der Einsatzabteilungen von Freiwilligen Feuerwehren (sog. "Feuerwehrrente") mit § 14 a des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) im Jahr 2009 ein Rückgang an Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in Thüringen von 42.500 im Jahr 2009 auf 33.780 im Jahr 2018 zu verzeichnen ist, hat sich gezeigt, dass die zusätzliche Altersversorgung allein nicht geeignet ist, eine Attraktivität des ehrenamtlichen Dienstes in Einsatzabteilungen von Freiwilligen Feuerwehren zu stärken. Insofern erweist es sich als geboten, zusätzliche gesetzliche Regelungen zur Steigerung der Attraktivität des aktiven Dienstes in Einsatzabteilungen von Freiwilligen Feuerwehren zu schaffen. Hierzu soll für ehrenamtliche Angehörige der Einsatzabteilungen Freiwilliger Feuerwehren ein Erlass von Kommunalabgaben (Beiträge, Benutzungsgebühren oder -entgelte und Real- sowie örtliche Aufwands- und Verbrauchssteuern) abgabenrechtlich ermöglicht werden.
2. Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10. Oktober 2019 wurden die Straßenausbaubeiträge nach §§ 7 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes rückwirkend zum Stichtag 1. Januar 2019 abgeschafft. Mit Beschluss vom 11. September 2019 (Drucksache 6/7741) hat der Thüringer Landtag die Landesregierung gebeten, im Zuge des Gesetzentwurfes zu prüfen, inwiefern in Fällen, in denen Beitragszahler zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden, für die die sachliche Beitragspflicht im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 entstanden ist und bei denen die Beitragsfestsetzung erst nach dem 1. Januar 2019 erfolgte, unzumutbare Belastungen für alle Betroffenen entstehen und im Falle des Vorliegens unzumutbarer Belastungen die Einrichtung eines Härtefallfonds angelehnt an eine in Bayern getroffene Regelung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung war der Landtag bis zum 30. Juni 2020 zu informieren. Im Ergebnis der erfolgten Prüfung kommt das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales in seiner dem Innen- und Kommunalausschuss über-

sandten Vorlage 7/733 zwar zu der Auffassung, dass die Notwendigkeit einer Härtefallregelung in Thüringen nicht gesehen werde. Dennoch ist im Einzelplan 17 (Allgemeine Finanzverwaltung), Kapitel 1716 Titel 633 06 des Landeshaushaltsplans 2021 als Anlage zu § 1 des Thüringer Gesetzes über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Thüringer Haushaltsgesetz 2021 - ThürHhG 2021) vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 666) für das Haushaltsjahr 2021 ein Betrag von 28.500.000,00 Euro ausgebracht, von dem nach den Erläuterungen hierzu auch Mittel für einen Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge verwendet werden können.

B. Lösung

Durch eine Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) werden Regelungen für den Erlass beziehungsweise Teilerlass von Kommunalabgaben für Angehörige von Einsatzabteilungen Freiwilliger Feuerwehren in Thüringen und ein Härteausgleich bei Straßenausbaubeitragsforderungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 geschaffen.

C. Alternativen

Fortbestand der bisherigen Regelungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

D. Kosten

Ausgaben für einen Härteausgleich bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen unter dem Kapitel 17 16 Titel 633 06 im Einzelplan 17 des Landeshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 und Mindereinnahmen der Gemeinden und Städte aus Kommunalabgaben bei Angehörigen der Einsatzabteilung ihrer Freiwilligen Feuerwehren

**Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes
- Steigerung der Attraktivität des freiwilligen Feuerwehrdienstes und
Schaffung eines Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Nr. 5. Buchst. a erhält folgende Fassung:

"a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis:

§§ 218, 219, 221, 222, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232; für Angehörige der Einsatzabteilungen Freiwilliger Feuerwehren der Einsatzabteilungen Freiwilliger Feuerwehren besteht für die Dauer ihres Ehrenamtes ein Erlassgrund im Sinne des § 227,"

2. Nach § 21 b wird folgender neue § 21 c eingefügt:

§ 21 c
Härteausgleich Straßenausbaubeitrag

(1) Zum anteiligen Ausgleich besonderer Härten durch Straßenausbaubeiträge, bei denen die sachliche Beitragspflicht im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 entstanden und die Beitragsfestsetzung erst nach dem 1. Januar 2019 erfolgt ist, errichtet das Land einen Härtefallfonds. Dieser wird bis zum Haushaltsjahr 2024 mit insgesamt 20 Millionen Euro ausgestattet.

(2) Über Leistungen aus dem Härtefallfonds wird auf Antrag durch eine unabhängige und an fachliche Weisungen nicht gebundene Kommission durch Verwaltungsakt entschieden. Der Kommission gehören folgende, vom Innenminister berufene Mitglieder an:

1. drei vom Innenminister benannte Mitglieder, von denen eines den Vorsitz führt,
2. zwei vom Thüringer Finanzministerium benannte Mitglieder.

Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied berufen. Satz 2 gilt entsprechend. Die Mitglieder sollen Bedienstete des Freistaates Thüringen sein.

(3) Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(4) Für die Kommission wird im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird im Namen der Kommission tätig.

(5) Anträge können nur vom 1. September 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gestellt werden. Ist der Bescheid oder die Vereinbarung, durch die eine Zahlungspflicht in Bezug auf eine Straßenausbaumaß-

nahme geschaffen wird, an mehrere Personen gerichtet, können die Bescheidadressaten oder die Parteien einen Antrag nur gemeinschaftlich stellen.

(6) Jeder Antragsteller hat bei der Ermittlung des Sachverhalts sowohl im Rahmen der Bewilligung als auch im Rahmen einer etwaigen späteren Überprüfung mitzuwirken und geforderte Unterlagen und Nachweise beizubringen. Die Kommission kann für die Mitwirkung angemessene Fristen setzen. Ein Antrag wird ohne weitere Prüfung abgelehnt oder eine bereits erteilte Bewilligung widerrufen oder zurückgenommen, wenn der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nach Satz 1 und 2 nicht fristgerecht nachkommt und auf Verlangen der Kommission nicht unverzüglich glaubhaft macht, dass die Verspätung nicht auf seinem Verschulden beruht; hierauf ist der Antragsteller bei der Festsetzung hinzuweisen.

(7) Antragsbefugt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des Privatrechts. Ausgenommen sind Personengesellschaften und juristische Personen, bei denen ein überwiegender Einfluss des Landes oder der Kommunen insbesondere durch ihre Mehrheit am Grundkapital oder durch ihr Stimmrecht oder durch die rechtlichen oder organisatorischen Verhältnisse besteht, Antragsbefugt ist nur,

1. gegen wen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch Bescheid, Vergleich oder Vereinbarung im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 Straßenausbaubeiträge, entsprechende Vorauszahlungen oder eine Ablöse hierzu in Höhe von mindestens 2.000,00 Euro festgesetzt wurden, soweit die Beiträge nicht erlassen oder anderweitig erstattet worden sind und
2. wer bei Antragstellung Eigentümer oder beitragspflichtig dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist, auf das die Beitragsbelastung zurückgeht und
3. wer im Jahr der Festsetzung der Beitragsbelastung über ein zu versteuerndes Einkommen von nicht mehr als 50.000,00 Euro, bei Zusammenveranlagung von Ehegatten und Lebenspartnern von nicht mehr als 100.000,00 Euro verfügte.

Das zu versteuernde Einkommen richtet sich nach Wahl der Antragsteller entweder nach dem im Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Steuerbescheid des Jahres des Bescheiderlasses oder der Vereinbarung oder nach dem Mittelwert der durch im Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Steuerbescheide belegten Einkommen aus einem Dreijahreszeitraum, dessen letztes Jahr dem Jahr des Bescheiderlasses oder der Vereinbarung entspricht. Sofern für den maßgeblichen Zeitraum eine Befreiung von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht, sind dem Antrag geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen sich das zu versteuernde Einkommen ergibt. Ist der Bescheid oder die Vereinbarung, durch die eine Zahlungspflicht in Bezug auf eine Straßenausbaumaßnahme geschaffen wird, an mehrere Personen gemeinschaftlich oder an eine Personengesellschaft gerichtet, so bestimmt sich die Einkommensgrenze aus der Summe der einzelnen Einkommensgrenzen und das relevante Einkommen aus der Summe der entsprechend Satz 4

und 5 ermittelten Einkommen der einzelnen Personen oder Gesellschafter.

(8) Die Gewährung eines Härteausgleiches nach dieser gesetzlichen Regelung ist eine freiwillige Leistung. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

(9) Eine ausgleichsfähige Härte liegt nur vor, soweit die Belastung dem Betroffenen unter Berücksichtigung insbesondere systemischer Härten, der zeitlichen Nähe der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zum Stichtag des § 21 b Abs. 7 Satz 1, der Einkommensverhältnisse und der Höhe des Beitrags nicht zugemutet werden kann. Der Kommission kommt hinsichtlich des Vorliegens einer Härte sowie deren Gewichtung ein freier Beurteilungsspielraum zu. Der Härteausgleich kann maximal in Höhe der geleisteten Beiträge abzüglich einer Eigenbelastung in Höhe von 2.000,00 Euro erfolgen. Ein Härteausgleich unterbleibt, soweit er für den Betroffenen als unerlaubte Beihilfe nach rechtlichen Vorschriften der Europäischen Union zu bewerten wäre.

(10) Erstattungsansprüche des Leistungsempfängers bezüglich der den Härteausgleich begründenden Zahlung gegenüber der Gemeinde insbesondere nach § 7 Abs. 8 Satz 2 und 3, § 7 a Abs. 5 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung sowie § 21 b Abs. 4 gehen mit der Leistungsgewährung aus dem Härtefallfonds in Höhe des Härteausgleichs auf das Land über. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, dem Land die zur Geltendmachung der Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen und ihm die zum Beweis der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, vorzulegen. Daneben ist er verpflichtet, den Forderungsschuldner vom Forderungsübergang in Kenntnis zu setzen. Leistungen aus dem Härtefallfonds sind an das Land zurückzuzahlen, soweit der betroffene Beitrag endgültig erlassen oder erstattet oder der Bescheid endgültig aufgehoben wird; soweit dies der Fall ist, ist der Bewilligungsbescheid aufzuheben. Satz 4 gilt nicht, wenn der Härteausgleich durch einen Forderungsübergang nach Satz 1 ausgeglichen wurde. Absatz 5 findet Anwendung.

(11) Der Minister für Inneres und Kommunales kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister das Nähere

1. zur dienstlichen Stellung der Mitglieder der Kommission,
2. zur Organisation der Geschäftsstelle,
3. zum Verfahren der Kommission,
4. zum Nachweis der antragsbegründenden Tatsachen durch Rechtsverordnung regeln.

3. Der bisherige § 21 c wird § 21 d.

4. Der bisherige § 21 d wird § 21 e.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines:**

Derzeit haben Angehörige von Einsatzabteilungen Freiwilliger Feuerwehren in Thüringen, mit Ausnahme derer, die besondere Funktionen begleiten, aufgrund der Regelungen der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung für ihr durch das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) begründetes Ehrenamt. Aufgrund zurückgegangener Personalstärke in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in Thüringen wird durch eine Änderung des § 15 Abs. 1 Nr. 5. Buchst. a ThürKAG die Möglichkeit geschaffen, dass durch Mitgliedschaft in einer Einsatzabteilung von Freiwilligen Feuerwehren ein besonderer Erlass- bzw. Teilerlassgrund für Kommunalabgaben besteht. Damit kann das Ehrenamt als Angehöriger der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr mittelbar gefördert werden, was zu einer Attraktivität dieses Ehrenamtes beizutragen vermag.

Mit einem Härtefallfonds sollen Belastungen, die aufgrund der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zum 1. Januar 2019 in dem Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 entstanden sind, ausgeglichen werden. Die stichtagsgebundene Abschaffung der Straßenausbaubeiträge hat zur Folge, dass Beitragspflichtige, die vor dem Stichtag eine Beitragsfestsetzung erhalten haben, weiterhin für den ihnen durch den Straßenausbau geschaffenen Vorteil zahlen müssen, wohingegen Bürger, denen ein Festsetzungsbescheid nicht mehr vor dem Stichtag bekanntgegeben wurde, nicht mehr finanziell belastet werden. Da Straßenausbaubeiträge eine mitunter hohe finanzielle Belastung für die Betroffenen darstellen können, gewährt der Freistaat Thüringen mit den hier vorgenommenen Regelungen wegen der besonderen Übergangssituation einen freiwilligen Ausgleich für besondere Härtefälle. In dem Auseinanderfallen der Handhabung der Beitragserhebung aufgrund der Stichtagsregelung ist nicht automatisch eine Belastung zu sehen, die auszugleichen wäre. Eine unterschiedliche Behandlung von Fällen, die vor bzw. nach dem Stichtag liegen, ist jeder Stichtagsregelung immanent. Zudem profitieren die Grundstückseigentümer bzw. ihnen gleichgestellte Personen als solche grundsätzlich weiterhin von dem Vorteil des Straßenausbaus. Eine besondere Belastung ist vielmehr nur dann gegeben, wenn hierzu weitere besondere Umstände hinzutreten, der Betroffene beispielsweise in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stark eingeschränkt ist.

Für den Ausgleich soll bis zum Jahr 2024 ein Betrag von 20 Millionen Euro zur Verfügung stehen. § 21 c ThürKAG regelt die Errichtung des Härtefallfonds, einer "Härtefallkommission für Straßenausbaubeiträge" und einer Geschäftsstelle der Kommission. Weiterhin werden die wesentlichen Verfahrensregelungen für die Stellung eines Antrags auf Belastungsausgleich geregelt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Mit der Änderung des § 15 Abs. 1 Nr. 5. Buchst. a wird die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr ohne Vorliegen weiterer Voraussetzungen als atypischer Ausnahmefall aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu einem sachlichen Erlassgrund im Sinne des § 227 der Abgabenordnung (AO) für nach dem Thüringer Kommunalab-

gabengesetzes zu erhebenden Kommunalabgaben erklärt. Damit wird den Gemeinden die rechtssichere Möglichkeit eröffnet, Kommunalabgaben für Angehörige der Einsatzabteilungen ihrer Freiwilligen Feuerwehren im jeweiligen Einzelfall ganz oder teilweise zu erlassen. Eine Ungleichbehandlung anderer Abgabepflichtiger ist nicht gegeben, soweit nach § 2 Abs. 2 des ThürBKG den Gemeinden die Aufgabe des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe als Pflichtaufgabe nach § 2 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) übertragen wurde und sie nach § 10 Abs. 3 ThürBKG verpflichtet sind, Freiwillige Feuerwehren aufzustellen. Aufgrund zurückgehenden Personals in den Einsatzabteilungen Freiwilliger Feuerwehren und dem Regelungsinhalt der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung können die Gemeinden nunmehr auch Angehörigen der Einsatzabteilung ihrer Freiwilligen Feuerwehren, insbesondere solcher, die keine Entschädigung nach dem auf die Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gestützten gemeindlichen Satzungsrecht erhalten, zum Ausgleich ihrer Belastungen durch Bereitschaft und Einsatz einen finanziellen Ausgleich durch Erlass oder Teilerlass von Kommunalabgaben gewähren. Die Ausgestaltung dieser Vorschrift obliegt den Gemeinden entweder in Form von Satzungsrecht oder Entscheidung durch Verwaltungsakt im jeweiligen Einzelfall.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Mit § 21 c Abs. 1 wird ein Ausgleichsfonds für Härtefälle bei Straßenausbaubeiträgen errichtet. Die Bestimmung stellt klar, dass sich der Härtefallfonds lediglich auf im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2018 bekanntgegebene Bescheide bezieht und legt dessen maximales Gesamtvolumen fest. Ferner wird geregelt, dass ein Ausgleich nur anteilig erfolgt.

In § 21 c Abs. 2 und 4 werden die Härtefallkommission für Straßenausbaubeiträge und die hierzu gehörende Geschäftsstelle errichtet. Der Erlass von Verwaltungsakten über die Gewährung von Mitteln aus dem Härtefallfonds stellt eine hoheitliche Tätigkeit dar. Unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Funktionsvorbehalts für die Ausübung hoheitlicher Befugnisse ist bei der Besetzung der Kommission auf die Einhaltung von Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) zu achten. Dies schließt eine Berücksichtigung von Beschäftigten, Ruhestandsbeamten sowie Richtern nicht aus.

§ 21 c Abs. 6 statuiert Mitwirkungspflichten der Antragsteller bzw. Leistungsberechtigten und gibt der Kommission die Möglichkeit, bei Nichterfüllung der Pflichten einen Ausgleich zu versagen oder wieder zu entziehen. Hierdurch werden die Handhabbarkeit der zu erwartenden Zahl an Anträgen und eine Überprüfbarkeit der Angaben erreicht. Die ordnungsgemäße Mitwirkung bei der Antragstellung ist eine wesentliche Obliegenheit des Antragstellers. Kommission und Geschäftsstelle erhalten die Möglichkeit, Fristen zu setzen; hierdurch kann insbesondere bei unvollständig eingegangenen Anträgen auf eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachholung der Mitwirkungshandlung hingewirkt werden. Die aufgrund dieser Vorschrift an den Freistaat Thüringen zurückzuerstattenden Beträge fließen in den Härtefallfonds zur weiteren Verwendung hierfür zurück.

§ 21 c Abs. 7 regelt die Antragsbefugnis für einen Härteausgleichsantrag. Er macht diesen von gewissen Zugangskriterien abhängig. Nur wenn diese vorliegen, ist ein zulässiger Antrag gegeben, sodass die Gewährung einer Leistung aus dem Härtefallfonds geprüft wird. Antragsteller müssen zu den einzelnen Kriterien vortragen und die Erfüllung der

Kriterien auf Anforderung auch nachweisen. Erfolgt dies nicht, ist ein Härteausgleich zu versagen. Die geregelten Einkommensgrenzen orientieren sich an dem vom Thüringer Landesamt für Statistik herausgegebenen verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte im Jahr 2018.

§ 21 c Abs. 8 stellt klar, dass es sich bei der Gewährung eines Härteausgleichs um eine freiwillige Leistung des Freistaates Thüringen handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 21 c Abs. 9 betrifft die Entscheidung der Kommission über die Verteilung der Mittel aus dem Härtefallfonds. Da es sich um die Entscheidung einer pluralistisch besetzten Fachkommission handelt, die bei ihrer Entscheidung im Einzelfall das Gewicht der Härte bewerten muss, kommt ihr ein Beurteilungsspielraum zu. Sie hat sich dabei insbesondere an den vorgegebenen Kriterien zu orientieren, die die für die Beurteilung der Belastung relevanten Parameter abstecken, kann aber bei Einzelfallbetrachtung auch weitere Umstände des individuellen Falls in die Gesamtschau einbeziehen. Dabei kommen insbesondere auch das Gesamtvolumen der gestellten Anträge und die Art der Belastungen, die den übrigen zulässigen Anträgen über die Gewährung eines Härtefallausgleichs zugrunde liegen, in Frage. Sofern der Antragsteller in Einzelfällen keine Privatperson, sondern ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen ist, stellt der Ausgleich eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar. In diesen Fällen muss der Ausgleich in den Grenzen der De-minimis-Verordnung gestaltet werden.

§ 21 c Abs. 10 enthält einen gesetzlichen Forderungsübergang für möglicherweise bestehende und erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehende Ansprüche des Antragstellers gegenüber der beitragsergebenden Gemeinde. Solche Ansprüche sind insbesondere - aber nicht abschließend - in den im Gesetz aufgezählten Fällen möglich. Mit den Ansprüchen geht auch das Recht über, die Ansprüche geltend zu machen und hierzu notwendige Anträge zu stellen. Daneben sieht er die Pflicht zur Zurückzahlung eines gewährten Härteausgleichs vor, wenn die Beitragspflicht später, so aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, entfällt und/oder die Erfüllung der Pflicht noch nicht eingetreten war. Durch die Regelung in § 21 c Abs. 8 wird verhindert, dass ein Betroffener einen Härteausgleich auch nach Wegfall der Härte behalten darf. Weiterhin werden neben den nach § 21 c Abs. 6 bestehenden Mitwirkungspflichten weitere Pflichten der Leistungsempfänger geregelt, bei deren Nichterfüllung der Bewilligungsbescheid aufgehoben werden kann. Die §§ 48 und 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) und die über § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b Rechtsanwendung findenden Bestimmungen der §§ 130 und 131 der Abgabenordnung (AO) bleiben unberührt. Durch diese Regelungen soll sichergestellt werden, dass nur tatsächlich (fort)bestehende Härtefälle berücksichtigt werden. Die aufgrund dieser Vorschrift an den Freistaat Thüringen zurückzuerstattenden Beträge fließen an den Härtefallfonds zur Berücksichtigung weiterer Anträge zurück.

Zu Artikel 1 Nr. 3.:

Aufgrund des neu eingefügten § 21 c werden aus dem bisherigen § 21 c der § 21 d und aus dem bisherigen § 21 d der § 21 e.

Zu Artikel 2:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Da die Mittelverteilung zeitnah abgeschlossen sein soll und nach dem gewählten Antragsende am 31. Dezember 2022 keine neuen Härtefallanträge mehr zulässig sind, ist davon auszugehen, dass die Regelung des § 21 c spätestens ab dem 31. Dezember 2027 keinen Anwendungsbereich mehr haben wird und deshalb außer Kraft treten kann.

Für die Fraktion:

Braga

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)